



Christliche Pfadfinder Langenberg
 Stamm Franz von Assisi
 Glaube Lager Gemeinschaft Fahrt Abenteuer
 Hoffnung



STADT VELBERT



VELBERT singt ...



cvjm nierenhof
 Kohlenstr. 46
 D- 42 555 Velbert
 Mail:Info@cvjm-nierenhof.de



Jugend Langenberg



Christliche Gemeinschaft e.V.
 Velbert



Kinder- und Jugend- förderplan 2014 - 2020



gemeinde
 bleibergQuelle



LANDJUGEND
 NEVIGES



Deutsches Rotes Kreuz +
 Jugendrotkreuz



Ziele des Kinder- und Jugendförderplans

Einen **Überblick über die aktuelle Landschaft der Kinder- und Jugendförderung** in Velbert geben

- den **Bestand** und die **Bedarfe beschreiben** und
- **zukünftige Herausforderungen diskutieren** und mögliche **Maßnahmen benennen**

Insbesondere soll den Trägern, Akteuren und Fachkräften in den jeweiligen Arbeitsfeldern **Planungssicherheit** für den Zeitraum einer Wahlperiode gegeben werden.

Der **örtliche Träger** der öffentlichen Jugendhilfe ist **zur Förderung**

- der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- der Jugendverbandsarbeit,
- der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe
- des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.

Kinder- und Jugendzentren (JuZe) und Teiloffene Türen (ToT) in Velbert

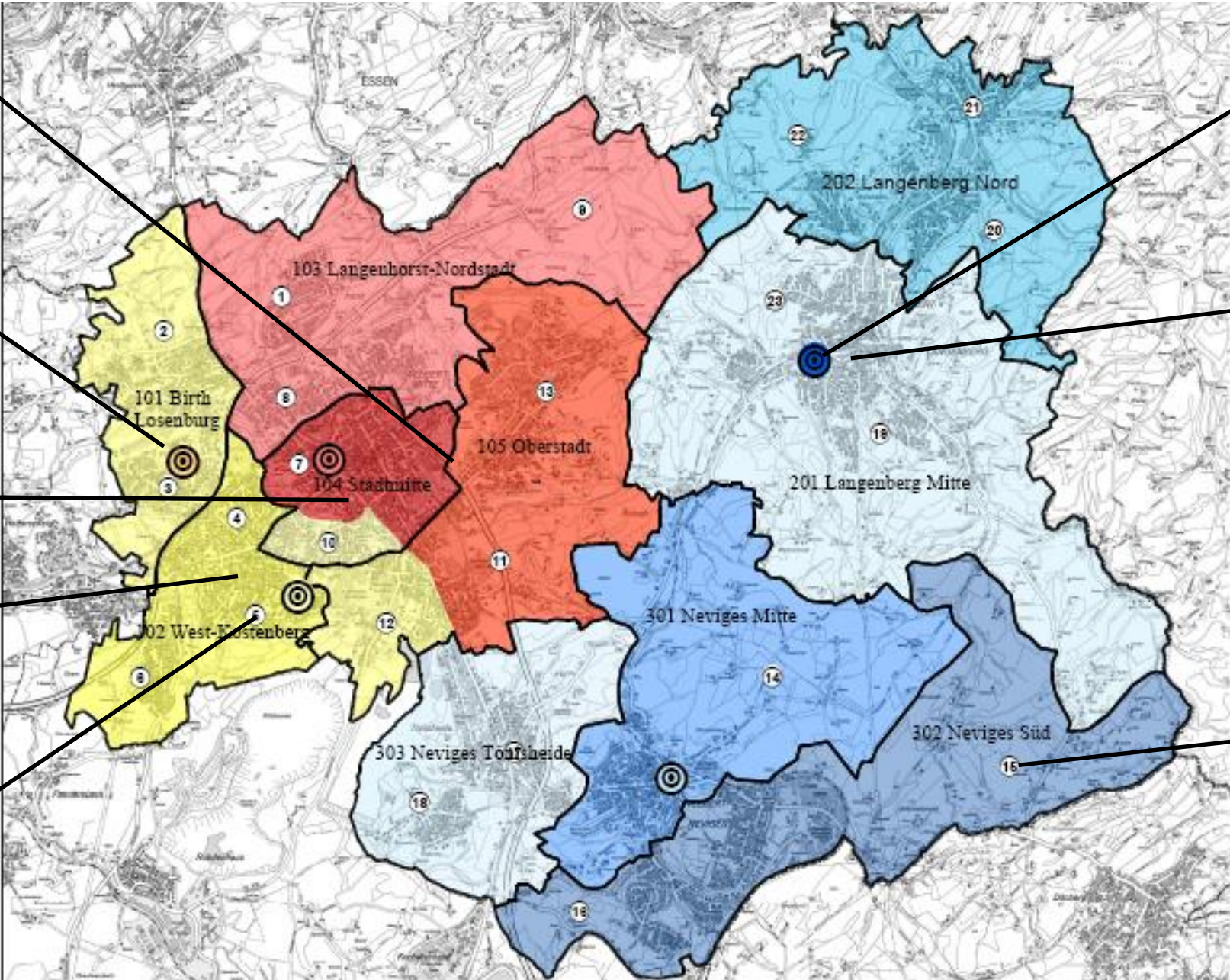
Villa B(erninghaus)
Stadt Velbert

JuZe Bilo
SKFM

ToT St. Marien
Kath. Jugend

ToT Wichernstr.
CVJM Dalbechsbaum

JuZe Kostenberg
Ev. Kirchengem.
Dalbechsbaum

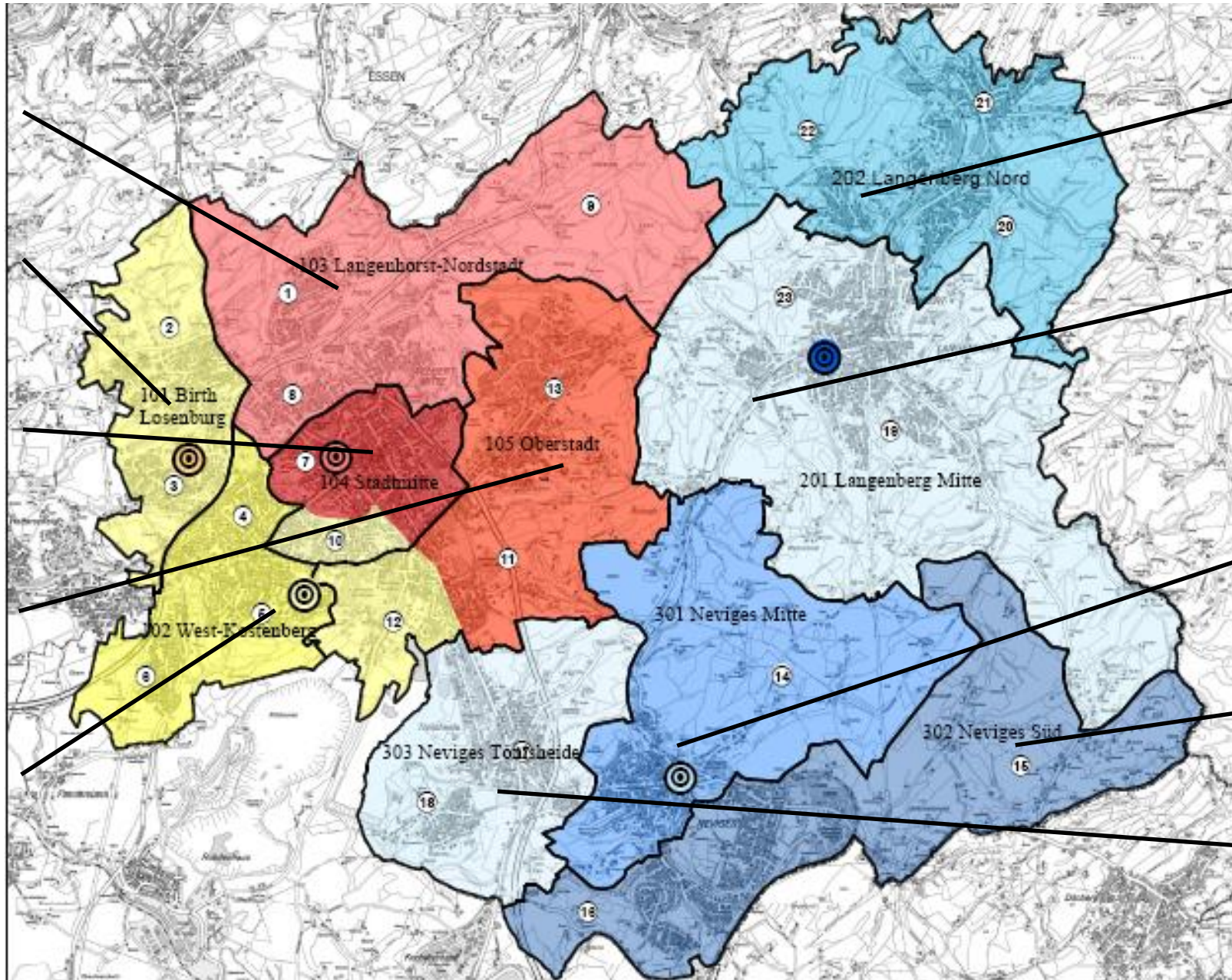


JuZe Langenberg
Stadt Velbert

TOT-Kreiersiepen
CVJM, Ev.
Kirchengem.

JuZe Neviges
Stadt Velbert

Jugendverbände mit Angeboten in den Velberter Sozialräumen



SR 103 Langenhorst - Nordstadt
5 Jugendverbände

SR 101 Birth-Losenburg
5 Jugendverbände

SR 104 Stadtmitte
9 Jugendverbände

SR 105 Oberstadt
5 Jugendverbände

SR 102 West-Kostenberg
6 Jugendverbände

SR 202 Lgbg-Nord
8 Jugendverbände

SR 201 Lgbg-Mitte
7 Jugendverbände

SR 301 Neviges-Mitte
8 Jugendverbände

SR 302 Neviges-Süd
6 Jugendverbände

SR 303 Tönisheide
6 Jugendverbände

Jugendsozialarbeit, -berufshilfe

- Durch die Finanzierung aus Mitteln des Förderprogramms "**JUGEND STÄRKEN im Quartier**" kann die erfolgreiche Arbeit der Kompetenzagentur bis einschließlich 2018 in Velbert fortgesetzt werden.
 - Das Angebot der **Kompetenzagentur** (Verbundangebot AWO/SKFM) richtet sich an **junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren, denen eine Perspektive für die Zukunft fehlt und die durch andere Angebote besonders schwer zu erreichen sind**, z.B. schulverweigernde Jugendliche sowie junge, neu Zugewanderte mit besonderem Integrationsbedarf.
 - Die **Koordinierung** der Kompetenzagentur erfolgt durch die Stadt Velbert.
- **Weiterfinanzierung ab 2019 muss geklärt werden**



Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz macht für **unterschiedliche Zielgruppen**, wie Kinder, Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren und Lehrer ein **methodisch vielfältiges Angebot**:
 - **Projekte**, wie z.B. „Wir sind (eine)Klasse“, „Notinsel“
 - **Theateraufführungen** z.B. „Click it 2“, „Mein Körper gehört mir“
 - **Elternabende** und **Infoveranstaltungen** zu unterschiedlichen Themen
 - **Multiplikatorenfortbildungen**, etwa „Umgang mit wilden Jungs“ für Lehrer(innen) und Sozialpädagog(innen)
- Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wird von zwei Mitarbeiter(innen) mit jeweils einer halben Stelle durchgeführt.
- Weiterentwicklung von Angeboten zur Medienkompetenz und regelmäßige Infoveranstaltungen in der Villa B(erninghaus)

Umsetzungspriorität

Kurzfristig bis Ende 2017

muss die **Villa B(erninghaus)** eingerichtet und in Betrieb genommen werden

Mittelfristig sind die Akteure im Sozialraum

und im Stadtbezirk zu interessieren/mobilisieren und das Konzept muss umgesetzt und evaluiert werden

Langfristig muss die Villa B(erninghaus) mit Leben gefüllt und fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Stadtbezirk werden

Ähnliches gilt für das Kinder- und Jugendzentrum Langenberg mit einem veränderten Zeithorizont



Villa B(erninghaus)



Fachbereich 5: Jugend, Familie und Soziales

Petra Henning

Abteilungsleitung 5.3:
Jugendförderung, Betreuung von Kindern
und Jugendlichen

- Adresse: Friedrichstr 79
Raum 204
42551 Velbert
- E-Mail: petra.henning@velbert.de
- Telefon: 02051/26-2283
- Fax 02051/26-2408

Karsten Wenk

Sozial- und Jugendhilfeplanung

- Adresse: Thomasstr. 1
Raum 151
42551 Velbert
- E-Mail: karsten.wenk@velbert.de
- Telefon: 02051/26-2419
- Fax 02051/26-2177

STADT VELBERT



Wahlhelfer für die Landtagswahl gesucht!

Für die am 14. Mai stattfindende Landtagswahl sucht die Stadt Velbert Freiwillige für die Ausübung des Wahlehenamtes. Die freiwilligen Wahlhelfer müssen wahlberechtigt sein, das heißt, sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Interessierte Schülerinnen und Schüler melden sich bitte bei Fabian van Hueth vom Projektteam Wahlen der Stadt Velbert. Er ist erreichbar unter der E-Mail fabian.vanhueth@velbert.de oder unter Telefon 02051/26-2234. Der Einsatz im Wahllokal beginnt um 7.30 Uhr. Nach dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr schließt sich direkt die Ergebnisermittlung an. Als Entschädigung erhält jeder Wahlhelfer am Wahltag 25 Euro.



Schülerparlament Velbert

SchulApp – Anschreiben an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen - Frau Helga Block per Mail am 25.11.2017;

Antwort der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 09. März 2017

An
Frau Helga Block
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

per E-Mail an poststelle@ldi.nrw.de <<mailto:poststelle@ldi.nrw.de>>

Sehr geehrte Frau Block,

zu Beginn möchten wir uns kurz vorstellen. Wir heißen Chiara Kannert und Justus Tannhof und sind das Sprecherteam des Schülerparlamentes in Velbert.

Das Schülerparlament in Velbert hat in einer seiner letzten Sitzungen über die Einführung von sog. SchulApps an den weiterführenden Schulen in Velbert gesprochen und wird nun an allen weiterführenden Schulen in Velbert die Einführung einer SchulApp fordern. Die SchulApp ist eine mobile App zur Unterstützung der Kommunikation und Organisation innerhalb der gesamten Schulfamilie. Schüler, Eltern und Lehrer profitieren von Echtzeit-Benachrichtigungen für alle wichtigen Neuigkeiten und Termine.

Im Zeitalter der Digitalisierung wird die Verfügbarkeit von Informationen im gesamten Alltag immer wichtiger. Dabei sollen diese Informationen möglichst schnell, aber auch möglichst sicher und auf vertrauenswürdigen Wegen bereitgestellt werden.

Ein wichtiger Aspekt bei der Einführung der SchulApp ist, dass die Vertretungspläne online einzusehen sind. Ein Kommentar eines Schülers dazu: „Wir gehen zur Schule, gucken auf den Vertretungsplan und müssen feststellen, dass wir erst in zwei Stunden Schule haben. Dies ist nur einer von vielen Momenten, in denen uns eine SchulApp den Alltag deutlich erleichtern würde“. Darüber hinaus, könnten wichtige Termine z.B. Tag der offenen Tür, Schulfreie Zeiten, verschobenen Klausuren etc. schnell und unverfälscht an alle Schüler gelangen.

Aktuell stoßen einige Versuche, Vertretungspläne online zu stellen, auf datenschutzrechtliche Probleme, da wir uns nicht darüber im Klaren sind, welche Informationen, unter welchen Bedingungen im Internet veröffentlicht werden dürfen und ob es z.B. die Zustimmung jedes einzelnen Lehrers benötigt oder z.B. der Beschluss der Schulkonferenz bzw. die Zustimmung des Schulleiters ausreicht.

Wir möchten Sie deshalb bitten, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen es möglich wäre, die Informationen eines Vertretungsplanes und ggf. weitere wichtige Informationen über eine SchulApp bzw. im Internet zu veröffentlichen und was aus rechtlicher Sicht dabei zu beachten ist. Reicht z.B. ein personalisierter Zugang der Schüler/innen um ggf. bestehende datenschutzrechtliche Bedenken von Lehrern auszuräumen oder eine Verkürzung des Lehrernamens.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Chiara Kannert (Sprecherin) und Justus Tannhof (Sprecher)

für das Schülerparlament in Velbert

Antwort vom 09. März 2017 der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Kannert, sehr geehrter Herr Tannhof,

ich bedanke mich für Ihre o.g. E-Mail und bitte um Nachsicht, dass ich aufgrund der vielen Anfragen, Eingaben und sonstigen Aufgaben erst jetzt zu einer Rückäußerung komme. Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen.

Nach meinem derzeitigen Erkenntnisstand möchte ich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf folgende Punkt bei der Veröffentlichung von Vertretungsplänen oder auch Stundenplänen im Internet und auf Smartphones hinweisen:

1. Kein Genehmigungsvorbehalt durch die LDI NRW

Eine Veröffentlichung von Vertretungsplänen oder Stundenplänen im Internet und auf Smartphones unterliegt keinem Genehmigungsvorbehalt durch die LDI NRW. Vielmehr hat jede öffentliche Stelle (d.h. jede Schule in diesem Fall), die personenbezogene Daten in eigener Verantwortung selbst verarbeitet oder in ihrem Auftrag von einer Stelle verarbeiten lässt, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften Beachtung finden (vgl. § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat dabei die verantwortliche Stelle bei der Sicherstellung des Datenschutzes zu unterstützen und ist für die Durchführung der Vorabkontrolle zuständig (vgl. § 32a DSG NRW). Die Vorabkontrolle ist Teil des Sicherheitskonzepts im Sinne des § 10 Abs. 3 DSG NRW, das die verantwortliche Stelle zu erstellen hat.

Im Schulbereich gibt es die Besonderheit, dass nach § 1 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft das Schulamt eine Person, die die Aufgaben der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 32a DSG NRW wahrnimmt, bestellt. Diese oder dieser ist auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern zuständig (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, und Schülern und Erziehungsberechtigten - VO-DV I). Sie müssten sich insoweit also an das Schulamt wenden, um die entsprechende Person zu kontaktieren. Hierzu nehme ich auch auf den Beitrag "Überraschend unbekannt: Die Datenschutzbeauftragten der Schulen" im 18. Bericht der LDI NRW 2007 (unter 5.3, Seite 44 f.; abzurufen über unsere Homepage www.lds.nrw.de) Bezug.

2. Allgemeine Regelungen

Nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 1 DSG NRW ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen – also auch durch öffentliche Schulen – nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die betroffene Person zuvor eingewilligt hat.

Dies gilt auch für Software-Angebote von Dienstleistern, denen sich die Schule zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen möchte. Maßstab ist daher die Erlaubnis durch ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift oder eine Einwilligung. Für den Bereich der Schule kommen als

bereichsspezifische Rechtsgrundlagen die §§ 120 und 121 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Betracht.

Insoweit regelt § 120 Abs. 1 S. 1 SchulG, dass „Schulen und Schulaufsichtsbehörden [...] personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

Spiegelbildlich regelt § 121 Abs. 1 S. 1 SchulG für die Lehrer, dass deren Daten „von Schulen verarbeitet werden dürfen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Absatz 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.“

3. Veröffentlichung von Daten der Lehrkräfte nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

In Bezug auf die Veröffentlichung bestimmter Beschäftigtendaten im Internet ist durch das Inkrafttreten des IFG NRW im Jahr 2002 eine Änderung der Rechtslage eingetreten, die auch Auswirkungen für den Schulbereich hat. Durften vormals Daten der Lehrkräfte regelmäßig nur mit Einwilligung der Betroffenen und nur dann ausnahmsweise ohne Einwilligung online veröffentlicht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich war, hat sich dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis mit Inkrafttreten des IFG NRW umgekehrt. Aus Gründen der Transparenz sind nunmehr gemäß § 12 IFG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG NRW Übersichten über Aufgaben- und Funktionszuweisungen innerhalb des Lehrerkollegiums grundsätzlich zu veröffentlichen, wenn der Veröffentlichung nicht im Einzelfall ausnahmsweise – eng auszulegende – schutzwürdige Belange einer betroffenen Lehrerin oder eines Lehrers entgegenstehen. Die öffentliche Verwaltung und damit auch die Schulen sollen nicht länger abgeschottete unüberschaubare Bereiche sein; die Bürgerinnen und Bürger sollen vielmehr ohne größere Schwierigkeiten erkennen können, wer welche Aufgaben wahrnimmt und wie sowie ggf. wann die verantwortlichen Personen zu erreichen sind.

Gemäß § 12 Satz 3 IFG NRW hat die Veröffentlichung der Übersichten - soweit möglich - elektronisch (also ggf. via Internet) zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 IFG NRW dürfen dabei Namen, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung und ggf. dienstliche Erreichbarkeit (dienstliche Telefonnummer sowie ggf. dienstliche E-Mail-Anschrift) genannt werden, ohne dass es hierzu einer Einwilligung der Betroffenen bedarf. Neben den bereits angesprochenen Übersichten über Aufgaben- und Funktionszuweisungen können auch Stundenpläne mit den jeweils unterrichtenden Lehrkräften veröffentlicht werden.

Ich möchte Sie auch auf die Ausführungen im 16. Bericht 2003 der LDI NRW unter 11.1 "Schulen ans Netz" (S. 113 f.) sowie unter 22.6 "Veröffentlichung von Geschäftsverteilungsplänen, Schutz von Beschäftigtendaten" (S. 200) sowie im 20. Bericht des LDI NRW 2011 unter 16.7 "Veröffentlichungspflichten sind oft noch nicht erfüllt" (S. 138 f.) aufmerksam machen, die Sie über unsere Homepage www.lidi.nrw.de abrufen können. Auch wenn die Veröffentlichung der oben genannten Daten keiner Einwilligung der Betroffenen bedarf, ist es indes unbedingt empfehlenswert, die betroffenen Lehrkräfte rechtzeitig vor der Veröffentlichung über das Vorhaben zu informieren und ihnen insoweit hinreichend Gelegenheit zu geben, etwaige schutzwürdige Interessen, die nach § 9 Abs. 3 IFG NRW einer Veröffentlichung ausnahmsweise entgegenstehen können, geltend zu machen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Alle anderen als die von § 9 Abs. 3 IFG NRW umfassten Daten der Lehrkräfte – insbesondere Fotos und Angaben zu privaten Verhältnissen (einschließlich Anschrift, Telefonnummer etc.)

– dürfen nach wie vor (allenfalls) auf der Grundlage wirksamer Einwilligungen der Betroffenen online veröffentlicht werden. Speziell in Bezug auf die Veröffentlichung von Fotos mache ich ferner auf die Ausführungen unter 5.5 "Schulen ans Netz! - Fotos auf die Schulhomepage?" im 18. Bericht der LDI NRW 2007 aufmerksam, den Sie ebenfalls über unsere o.g. Homepage abrufen können.

Die Veröffentlichung von Vertretungsplänen scheidet allerdings nach Maßgabe des IFG NRW aus, wenn hierbei nicht nur zulässige Angaben zu Namen, Aufgabe und Funktion sowie die regelmäßige Anwesenheit in der Schule veröffentlicht werden, sondern weitere Informationen (nämlich außerplanmäßige Fehlzeiten) offenbart würden, aus denen die Nutzer darüber hinaus einfach und systematisch ggf. auch noch ein Abwesenheitsprofil der betroffenen Person erstellen könnten. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Name der Lehrkräfte ausgeschrieben, abgekürzt oder durch eine Nummer ersetzt werden soll.

Auch bei der bloßen Information, dass eine bestimmte Unterrichtsstunde einer bestimmten Klasse ausfällt, handelt es sich um eine Angabe, die jedenfalls mit dem Zusatzwissen vieler Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte der Schule auf eine bestimmte Person – nämlich die Lehrkraft, die den Unterricht zu dieser Zeit normalerweise erteilt hätte – zu beziehen ist und damit ein personenbezogenes Datum im Sinne des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW darstellt. Bei der Veröffentlichung dieser Angabe würde dieses Datum an eine unbestimmte Vielzahl von Personen übermittelt und damit verarbeitet (vgl. Definitionen in § 3 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 DSGVO NRW). Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß § 4 Abs. 1 DSGVO NRW, wie eingangs ausgeführt, ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt. Dies ist in Bezug auf die Veröffentlichung von Fehlzeiten der Lehrkräfte im Internet nicht der Fall.

Gelegentlich gibt es Nachfragen zur Differenzierung zwischen Stunden- und Vertretungsplänen etc., so z.B. auch die Frage, ob auch wochen- oder sogar tagesaktuelle Stundenpläne mit Lehreramen online veröffentlicht werden dürfen.

Bei dem zitierten Grundsatz, dass Stundenpläne, nicht aber Vertretungspläne im Internet veröffentlicht werden dürfen, handelt es sich um eine Regel, die wie alle Regeln auch Ausnahmen zulässt. Die Notwendigkeit, allgemeine Hinweise zur Grenzziehung zwischen "noch zulässigen" und "schon unzulässigen" Internetveröffentlichungen zu geben, resultierte aus zahlreichen Fragen, die uns zu diesem Thema gestellt wurden, und war primär als Hilfestellung für Schulleitungen gedacht, nicht aber als unumstößliche Vorgabe, die jegliche eigenverantwortliche Überlegung und Prüfung erübrigt. Anknüpfungspunkt für die rechtlichen Überlegungen ist, wie oben ausgeführt, die Regelung in § 12 IFG NRW – Veröffentlichungspflichten –, insbesondere deren Sätze 1 und 3:

"Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. [...] Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen."

Die LDI NRW ist der Auffassung, dass jedenfalls die Stundenpläne, die gewöhnlich pro Halbjahr ausgestellt werden, mit Geschäftsverteilungsplänen vergleichbar sind. Je kürzer allerdings die Abstände zwischen der "Aktualisierung" des Stundenplans sind, desto mehr kann dieser Plan zu einem Vertretungsplan werden. Das Beispiel von den wochenaktuellen Stundenplänen kann zugespitzt werden: Vielleicht gibt es auch tages- oder sogar stundenaktuelle "Stundenpläne"? Jedenfalls bei letzteren Plänen würde die "trojanische" Bezeichnung "Stundenplan" nichts daran ändern, dass es sich tatsächlich um einen Vertretungsplan handelt, und auch bei wochenaktuellen Plänen habe ich erhebliche Bedenken, dass sich diese noch mit Geschäftsverteilungsplänen im Sinne des § 12 Satz 1 IFG NRW vergleichen lassen.

4. Veröffentlichung von Daten der Lehrkräfte nach Maßgabe des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG)

Eine Befugnis zur Veröffentlichung von Vertretungsplänen findet sich auch nicht im SchulG.

Bereichsspezifische Vorschriften für die Verarbeitung von Daten der Lehrkräfte sind der erwähnte § 121 SchulG und die VO-DV II. Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 SchulG von den Schulen, an denen sie tätig sind, verarbeitet werden, „soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 4), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.“

Da es weder einen besonderen Anspruch noch eine spezifische Befugnis zur Veröffentlichung der Vertretungspläne gibt, käme eine solche Veröffentlichung allenfalls mit wirksamer Einwilligung aller betroffenen Personen in Betracht. Damit dürfte der Einsatz einer Vertretungsplansoftware nur schwerlich zu verwirklichen sein: Da eine Einwilligung zum einen freiwillig erfolgt und jederzeit widerrufen werden kann, wäre die Veröffentlichung des Vertretungsplans unzulässig, wenn auch nur eine Lehrkraft ihre Einwilligung verweigert oder später widerruft; damit entfielen die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung. Zum anderen gehe ich gerade vor diesem Hintergrund davon aus, dass die erforderliche Freiwilligkeit der Entscheidung, also die Wahlmöglichkeit für oder gegen die Erteilung der Einwilligung frei von jeglichem (sozialem) Druck oder Zwang, in der Schule tatsächlich kaum zu gewährleisten sein dürfte.

5. Bekanntgabe von Vertretungsplänen gegenüber geschlossenen Benutzergruppen

Eine Bekanntgabe an eine geschlossene Benutzergruppe bzw. der Zugriff durch einen eng begrenzten Personenkreis auf den Vertretungsplan kann ggf. datenschutzrechtlich zulässig sein. Maßstab ist insbesondere der Erforderlichkeitsgrundsatz:

Eine Schule darf Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern nur über die sie betreffenden Vertretungsfälle unterrichten, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine wichtige Voraussetzung wäre es also sicherzustellen, dass die Informationen zu anfallenden Vertretungen nur die Personen erreichen, die von diesen Vertretungsfällen betroffen sind. Dagegen ist es zur Aufgabenerfüllung der Schule nicht erforderlich, dass Kolleginnen, Kollegen, Eltern und Kinder, für die der Unterrichtsausfall keine Konsequenzen hat, darüber Kenntnis erlangen, welche Lehrkraft in welcher Unterrichtsstunde von wem vertreten wird.

Selbstverständlich dürfen ferner keinesfalls die Gründe für die Abwesenheit bzw. die Vertretung genannt werden. Auch dürfte es kaum erforderlich sein, den Vertretungsplan längerfristig elektronisch vorzuhalten; wenn der Vertretungsfall abgeschlossen (der Vertretungstag beendet) ist, dürfte die weitere Bekanntgabe dieser Daten nicht mehr erforderlich sein, so dass die Daten wieder zu löschen sind.

Wenn es unberechtigten Personen gelingen würde, sich Zugang zu den geschlossenen Benutzergruppen zu verschaffen, wäre allerdings die Schulleitung für diesen Datenschutzverstoß verantwortlich. Eine Alternative könnte eventuell ein gut organisiertes Benachrichtigungssystem mittels verschlüsselter E-Mail sein.

Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsvorschriften eingehalten werden (vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 § 1 Abs. 5 VO-DV II). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insgesamt für die Wahrung des Datenschutzes verantwortlich (vgl. § 26 Abs. 5 S. 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).

Sie oder er entscheidet über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, und sie oder er erstellt ferner das Verzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 VO-DV II). Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf ADV-Anlagen zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. In Netzwerken ist über die Konfiguration die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten, insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind (vgl. § 2 Abs. 1 VO-DV I, § 2 Abs. 1 VO-DV II).

In diesem Zusammenhang möchte ich in Bezug auf den Einsatz des Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung ausdrücklich auf die Regelungen des § 8 DSGVO NRW (Verzeichnis) und des bereits angesprochenen § 10 DSGVO NRW (technische und organisatorische Maßnahmen) hinweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind auf der Grundlage eines zu dokumentierenden Sicherheitskonzepts zu ermitteln, zu dessen Bestandteilen die Vorabkontrolle durch die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört (vgl. § 32 a Abs. 1 S. 7 DSGVO NRW).

6. Serverstandort

Die Zulässigkeit von Übermittlungen von personenbezogenen Daten in das Ausland richtet sich nach § 17 DSGVO NRW. Dabei ist zu prüfen, ob die von der Übermittlung betroffenen Personen durch die Weitergabe ihrer Daten keine unverhältnismäßigen Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte erfahren. Solche Eingriffe sind nicht zu befürchten, wenn personenbezogene Daten in Staaten übermittelt werden, die ein angemessenes Datenschutzniveau besitzen. Ein angemessenes Datenschutzniveau setzt eine Gesetzgebung voraus, die die wesentlichen Datenschutzgrundsätze festlegt, wie sie auch in der europäischen Datenschutzrichtlinie enthalten sind.

Vor dem Einsatz einer Onlinevertretungsplan-Software bzw. einer App ist daher zu prüfen, wo die Daten verarbeitet werden. Nach Vorgesagtem begegnen Datenübermittlungen jedenfalls an Stellen, die in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind, keinen Bedenken. Die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Island, Norwegen und Liechtenstein.

7. Auftragsdatenverarbeitung

Soweit nach dem Vorgesagten der Einsatz der konkreten Software bzw. App erforderlich und datenschutzrechtlich gerechtfertigt ist, sind zusätzlich die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 DSGVO NRW zu beachten. Denn die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Dienstleister, der diese Daten nach Weisung verarbeitet, stellt einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung dar. Für diese Form der Verarbeitung trägt die Schule als verantwortliche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung. Das bedeutet, dass die Schule mit dem Anbieter einen schriftlichen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung schließen muss, der den Anforderungen des § 11 DSGVO NRW genügt und insbesondere sicherstellt, dass von dem Anbieter die in § 10 DSGVO NRW aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden. Diese Prüfung hat die Schule vor der Vertragsschließung durchzuführen.

Auf der Basis der eingeholten Informationen muss die Schule dann ein Verzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW erstellen. Die dafür benötigten Unterlagen sollten vom Dienstleister der Schule zur Verfügung gestellt werden, da nur der Dienstleister über die überwiegend technischen Aspekte kompetent Auskunft geben kann. Aufgabe der Schule ist es jedoch dann über den einzuhaltenden Datenschutz beim Dienstleister vorab und regelmäßig zu vergewissern. Insbesondere wenn der Dienstleister (=Auftragnehmer) seinen Sitz nicht in Deutschland hat, ist die Schule als Auftraggeber gemäß § 11 Abs. 3 DSGVO NRW verpflichtet, „sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt und

sich, sofern die Datenverarbeitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt wird, der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterwirft.“

Die einschlägigen Mitbestimmungsrechte der Personalräte bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen sowie sind zu berücksichtigen. Hierzu kommt eine auf der Basis der vom Dienstleister übermittelten Informationen in Betracht.

8. Ressortverantwortung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, dass es eine datenschutzrechtliche "Ressortverantwortung" gibt, der Rechnung zu tragen ist. So heißt es in § 7 DSGVO – Sicherstellung des Datenschutzes –: "Die obersten Landesbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform haben jeweils für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen."

Demnach hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW) für das Schulressort sicherzustellen, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleistet ist. Insbesondere weil die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit auch für viele andere Schulen in NRW von Bedeutung sein dürfte, rege ich an, dass Sie sich mit Ihrer Anfrage auch unmittelbar an das MSW wenden.

9. Abschließende Hinweise

Insgesamt gebe ich zu bedenken, dass die LDI NRW allgemeine Hinweise zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Lehrkräfte geben, jedoch nicht jeden denkbaren Einzelfall und jede vorstellbare Fallkonstellation im Vorfeld abschließend berücksichtigen und bewerten kann. Ich bitte um Verständnis, dass ich den einzelnen Schulleitungen insoweit eine eigenverantwortliche Prüfung und Entscheidung nicht ersparen kann. Gleichwohl hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Grothe

=====

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektorin Judith Grothe, LL.M.

Referat 2, Justiz, Strafvollzug, Schule, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaftsverwaltung

Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-75

E-Mail: judith.grothe@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

Rückantwort an: Stadt Velbert, Herrn Timo Schönmeier, Büro des Bürgermeisters Thomasstr. 1, 42551 Velbert

per Fax: 02051 26 2198

per E-Mail: timo.schoenmeyer@velbert.de

Übersicht - Vertreterinnen und Vertreter für das Schülerparlament

Schule: _____

(Bitte eintragen)

	Schülersprecher/in	Stellv. Schülersprecher/in
Name, Vorname		
Klasse / Stufe		
E-Mail Adresse		

	Gewählte Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament	Gewählte Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament	Gewählte Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament
Name, Vorname			
Klasse / Stufe			
E-Mail Adresse			

Hinweis: Hier bitte die gewählten Vertreter eintragen. Maximal drei Vertreter (vgl. Tabelle Zusammensetzung Schülerparlament)

	Stellv. Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament	Stellv. Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament	Stellv. Vertreter (Mitglied) im Schülerparlament
Name, Vorname			
Klasse / Stufe			
E-Mail Adresse			